

Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeit in der Gemeinde Börnichen/Erzgeb.

(1. Änderung Entschädigungssatzung)

Vom 17.01.2005

Auf der Grundlage von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) geändert durch den am 01. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351) hat der Gemeinderat der Gemeinde Börnichen/Erzgeb. am 17.01.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Börnichen/Erzgeb. (Entschädigungssatzung) vom 17.11.2003, veröffentlicht durch Aushang vom 08.12.2003 bis 22.12.2003, wird geändert.

Der § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Folgende, vom Gemeinderat berufene, ehrenamtlich Tätige erhalten für die Ausübung Ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt monatlich

- | | |
|----------------------------------|--------------|
| - für den Baumschutzbeauftragten | 10,00 Euro, |
| - für den Ortswegewart | 10,00 Euro, |
| - für den Ortschronisten | 10,00 Euro, |
| - für den Internetbetreuer | 25,00 Euro.“ |

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2005 in Kraft.

Börnichen, am 17.01.2005

Fröhner
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Fröhner
Bürgermeister